

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert  
Berger  
Kanzlei  
Lanthaler +  
Berger +  
Partner

## Darlehen

**Im Jänner 2009 habe ich ein Darlehen über 250.000 Euro für den Kauf meiner Erstwohnung abgeschlossen. Im Kaufvertrag wurde jedoch ein Preis von 200.000 Euro vereinbart. In der Steuererklärung für 2009 (Unico 2010) habe ich die gesamten Passivzinsen von meinem Darlehen abgezogen. Ich habe nun gehört, dass das nicht korrekt war. Stimmt das?**

Grundsätzlich können in der Steuererklärung, gemäß Art. 15 des DPR 917/1986, 19 Prozent der Passivzinsen eines Hypothekendarlehens, mit einem Höchstbetrag von 4000 Euro, welches für den Kauf der Erstwohnung abgeschlossen wurde, von der Steuer abgezogen werden. Da in Ihrem Fall das abgeschlossene Darlehen höher ist als der Kaufpreis der Wohnung, muss eine Verhältnisrechnung vorgenommen werden, nachdem die Zinsen nur anteilig im Verhältnis zwischen Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten) und dem Darlehen abzugsfähig sind. Zu den Nebenkosten, die genau belegt werden müssen, zählen z. B. Vermittlungsgebühren, Steuern und Notarspesen. Die Verhältnisrechnung der Passivzinsen, von denen also 19 Prozent abgezogen werden können, ist folgende: Kosten der Immobilie (inkl. Nebenkosten) \* Passivzinsen / Betrag des Darlehens. Zur Richtigstellung muss die Steuererklärung in korrekter Form nochmals abgegeben und die zu viel abgezogenen Passivzinsen sowie die Strafe müssen mittels freiwilliger Berichtigung (ravvedimento operoso) eingezahlt werden.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*

# Aussprache ist zwingend

**STEUERERKLÄRUNG:** Bei bedeutenden Zweifeln zuerst reden, dann handeln



Der Steuerpflichtige hat das Recht auf eine Aussprache, bevor aufgrund bestimmter Daten ein Steuerfestsetzungsbescheid erlassen wird. IBM

Der Kassationsgerichtshof in Rom ist auch in Streitfällen die letzte Instanz, die nach dem Abschluss des Berufungsverfahrens vor der Steuerkommission angerufen werden kann. Mit dem Urteil Nr. 26316/2010 hat sich der Kassationsgerichtshof erneut mit der Pflicht zur vorherigen Aussprache (contraddittorio anticipato) zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen befasst. Laut Statut für die Steuerpflichtigen (Statuto del contribuente) besteht diese Pflicht, bevor die Steuerbehörde einen Steuerfestsetzungsbescheid erlässt, wenn bedeutende Zweifel bezüglich der Steuererklärung bestehen.

Diese Aussprache ist z. B. bei der Anwendung der Branchenrichtwerte (studi di settore) erforderlich, wenn sich für ein Unternehmen höhere Erlöse ergeben, als in der Steuererklärung ausgewiesen wurden. In diesem Fall muss die Einnahmenagentur den Unternehmer zu einem Meinungsaustausch einladen, bevor aufgrund der Branchenrichtwerte eine höhere Steuerzahlung gefordert werden kann.

Der Meinungsaustausch zwischen dem Steueramt und dem Steuerpflichtigen hat auch Bedeutung für das eventuelle Steuerstreitverfahren, das vom Steuerpflichtigen gegen den Steuerfestsetzungsbescheid in die Wege geleitet werden kann.

Wenn schwerwiegende Unsicherheiten bezüglich der Angaben in der Steuererklärung bestehen, muss die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen mit einem Einschreibebrief oder mit zertifizierter E-Mail einladen, innerhalb von 30 Tagen die erforderlichen Erläuterungen zu mitzuteilen oder die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn das Amt ein geringeres

Steuerguthaben zugunsten des Steuerpflichtigen berechnet, als von diesem gefordert wurde.

Wenn sich die Steuerbehörde nicht an diese Bestimmungen hält, sind die betreffenden Festsetzungsbescheide nichtig.

Die vorherige Aussprache ist auch in Fällen von nicht zulässiger Steuervermeidung (elusione fiscale) oder im Zollbereich bei der Neufestsetzung der vom

Steuerpflichtigen geschuldeten Zölle erforderlich. Von großer Bedeutung ist die vorherige Aussprache auch für die Einkommensschätzung aufgrund von Wohlstandsmerkmalen (reddiometro) und für die künftige Einkommensschätzung anhand der Ausgaben des Steuerpflichtigen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

## Kein „Schnüffelprogramm“

**INTERNET:** Was tun bei übermäßiger Nutzung?

Um den Missbrauch von Internet im Betrieb zu verhindern, dürfen die Unternehmen keine „Schnüffelprogramme“, wie z. B. die Software „super scout“ verwenden. Das hat der Kassationsgerichtshof in einem kürzlich ergangenen Urteil entschieden. Solche Computerprogramme würden eine unzulässige, kontinuierliche Fernüberwachung der Mitarbeiter ermöglichen, die am PC arbeiten, und, auch nur potenziell, einen unerlaubten Eingriff in die Privatsphäre gestatten.

Laut Kassationsgerichtshof sind hingegen Fernüberwachungssysteme zulässig, die den Zugang von Mitarbeitern zu abgeschirmten Daten kontrollieren. Außerdem kann eine maßlos übertriebene Nutzung des Internet zur Entlassung führen, wenn der Mitarbeiter das Internet nicht aus beruflichen Gründen häufig braucht. Im Fall der übermäßigen Nutzung können auch die nötigen Daten des Anbieters des Internetzugangs (Provider) als Beweis genutzt werden. (abk) W

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

### Seit Dienstag, 1. Februar

**Mehrwertsteuer-Jahreserklärung:** Die Mehrwertsteuerpflichtigen (Unternehmen, Freiberufler usw.) müssen im Laufe des Monats Februar die Mehrwertsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2010 abfassen und telematisch an die Einnahmenagentur schicken.

### Dienstag, 15. Februar

**Einzelhändler:** Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Jänner mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das Mehrwertsteuerbuch eintragen.